



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ein hundert Vnwarheytt/ Beneben Achtzehnen vnd mehrern
verfaelschungen der Schrifft/ vnd Viertzigen
vngeschickten Consequentzen So in den ersten sibben
kleinen Blettern/ von der halben Præfation ...**

Pistorius, Johann

Coelln, 1595

VD16 P 3043

II.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32834

Dabei auch nichts hilfft/das sie der Catholische Fasten / derhalb vor vnrecht halten/weil es in gemeyn gezwungen/vnd dann zu eynem Verdienst gegen Gott verstanden wurd. Dann erstlich wann solches schon vnrecht wer / gehört es doch nicht an diß orth vnd in das vierdt Capittel der ersten Epistel zum Timotheo / wil S. Paulus daselbst nichts von gezwungenem oder verdienstlichem verbieten/Sondern simpliciter in genere sagt / das Speiß verbieten/ohnbetrachtet des zwangs oder andachts/eyn Teuffels Lehr sei/ Derwegen besagte einred hieher nicht dienen/auch ohn das an ihnen selbst zu diesem Werck vnerheblich sein / dan weil weder ordnung in der Kirchen zuhalten/das man zugleich faste/vnd nicht eynere faste/der ander fresse / (welches ohn gebott vnd zwang nicht geschehe kan) noch in der Kirchen gehorsamb vnd casteiung des Fleyschs / wie in andern guten Wercken bei Gott eyn gefallen vñ verdienst zusuchen/ keynes wegs Antichristlich vñ ein Teuffels Lehr ist / So kan auch deren keynes/wann es zu andern Sachen gebrauchet wirdt/dasselbig Antichristlich machē/Sondern bleibt dabei/dz diejenige eyn Teuffelische Lehr sei/welche wider die Schrifft vñ aller Heyligen vñ ganzer Kirchen so jemals gewesen fünffzehen hundert jährigen Brauch/vnd wider des H. Augustini/vnd anderer vralte beständige antwort dannocht die Kirch Christi in ihrem Christlichem fasten dermassen freuentlich leßert. Aber davon weil diese Frag eygentlich nicht hieher gehört/vnd der H. Augustinus vnd andere an besagten vnd mehrern orthen hierauff oberflüssig genug geantwortet vnd vnser Gegenpart mit ihren Gesellen den Manichæern / von diesem Text abgeschlagen/sei dißmal genug geredt.

11.

Weiters argumentirt Hunnius, die Alten haben den Klöstern groß Reichthumb geben/damit die Geystliche vor die ander bitten/vnd die Allmosengeber ihres Gottesdiensts durch das Gebett genießen mögen. Ergo haben die Geystliche ihr Werck vmbß Geldt verkauft. Ergo/ Niem dich Bunschuch.

Die Lu

Die Lutherischen begern selbst an jre Bettler denen sie Altmusen
 feuri das sie vor sie bitten wolle / dessen sich auch die Bettler gegen
 jnen erpieten. Ergo geben die Lutherischen das Altmusen / der armen
 Gebett umb gelt jnen zuerkauffen. Vt elender disputator S. Pau-
 lus sagt 2. Corinth. 9. das Altmusen oder die Stewr erfüllt nicht
 alleyn die dörffigkeit der heiligen / Sondern ist auch vberschwengl-
 lich gegen Gott durch vil dancksagung ic. vnd durch jhr Gebett vor
 euch / Item. 1. Cor. 9. Si nos vobis spiricualia seminauimus, &c.
 Wann wir euch Geystliche Sach geseet haben / soll es ein grosses
 sein / wann wir ewer zeitliche sach dagegen erndten oder genießen.
 Ergo wil S. Paulus das Gebett oder die Predig umb gelt ver-
 kauffen. O fatuum pecus. Aber davon ist schon gehandelt.

III.

Christus hat vns mit seinem Blut vnd nicht mit Silber oder
 Gold erkaufft / Item / Christus gibt sein Wohlthat umb sunst auß.
 Ergo schlenß Hunnius / soll man vñ Ablas brieff leyen Gelt geben.

Was denckt er aber / wann er solche eynfalle schreibt? wahr
 ist / wer den Ablas verkaufft vnd Gottes gnad umb Gelt feil macht /
 das solcher leyen rechter Christ sei. Das aber wann der Ablas / oder
 dispensation vergebens vom Papsst geschehen / hernacher den Die-
 nern oder Schreibern etwas verchit wurde / das ist so wenig sünd /
 als wann man zu Wittemberg nach der Beicht / wie ich selbst zu
 meiner zeit Anno 63. noch gethan / dem Prædicanten ein verch-
 rung auff den Stul legt / oder wann imm Consistorio zu Wit-
 temberg oder Studgard der Tax in das Consistorium umb die
 dispensation vnd Licentz Brieff / in tertio gradu zuheyrahten ob
 bey lebzeiten seines Ehegemahls eynander zunehmen gefordert
 wurde / oder wann man eym Prædicanten wegen einer neuen Pre-
 dig / so er vorhin nicht schuldig gewesen / eyn mehrer besoldung ma-
 chen muß / Wann aber dises nicht vnrecht ist / so muß jenes recht
 sein / vñnd gath damit der umb sonst geschehenen Erlösung Christi
 nichts ab / wurde auch die Seligkeit nicht verkaufft / Sondern ist